



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Generalsekretariat

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

Totalrevision

FORMULAR FÜR STELLUNGNAHMEN (WORD DOKUMENT)
VERNEHMLASSUNGSFRIST: 30. SEPTEMBER 2019

April 2019

Inhalt der Vorlage

1. Abschnitt: Gegenstand

§ 1

2. Abschnitt: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

§ 2 Voraussetzungen

§ 3 Verfahren

3. Abschnitt: Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

A. Voraussetzungen

§ 4 Grundsatz

§ 5 Aufenthaltsdauer

§ 6 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen

§ 7 Beachtung der Strafrechtsordnung durch Jugendliche

§ 8 Deutschkenntnisse

§ 9 Grundkenntnisse

B. Verfahren

§ 10 Gesuch

§ 11 Erteilung des Gemeindebürgerrechts

§ 12 Erteilung des Kantonsbürgerrechts

§ 13 Zuständigkeit a. Direktion

§ 14 b. Gemeinde

§ 15 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

4. Abschnitt: Entlassung aus dem Bürgerrecht

§ 16 Zuständigkeit a. Direktion

§ 17 b. Gemeindevorstand

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 18 Aufsicht

§ 19 Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

§ 20 Gebühren a. Allgemeines

§ 21 b. Inkasso

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Nichtrückwirkung

§ 23 Anpassung des kommunalen Rechts

§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts

1. Abschnitt: Gegenstand

§ 1.

Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern soweit der Kanton nach der Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes zuständig ist.

2. Abschnitt: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

§ 2. Voraussetzungen

¹ Die Gemeinde nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Gesuch in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese

- a. im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben,
- b. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen.

² Die Gemeinden können in einem Gemeindeerlass zusätzliche Voraussetzungen mit Bezug auf die Teilnahme am Wirtschaftsleben und die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen festlegen.

§ 3. Verfahren

¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen das Gesuch um Einbürgerung bei der Wohngemeinde ein.

² Das in der Gemeindeordnung bezeichnete Organ entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

³ Mit dem Gemeindebürgerrecht erwirbt die Bürgerin oder der Bürger eines anderen Kantons auch das Bürgerrecht des Kantons Zürich.

3. Abschnitt: Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

A. Voraussetzungen

§ 4. Grundsatz

Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die ergänzenden Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen.

§ 5. Aufenthaltsdauer

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen im Zeitpunkt der Gesuchstellung nachweisen, dass sie sich seit zwei Jahren in der Gemeinde aufhalten.

² Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, genügt ein Aufenthalt von zwei Jahren im Kanton.

§ 6. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllen.

² Der für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen massgebende Zeitraum beginnt fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und endet mit dem Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 7. Beachtung der Strafrechtsordnung durch Jugendliche

Bewerberinnen und Bewerber, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) verurteilt wurden, werden nicht eingebürgert, wenn

- a. im Strafregister ein Eintrag besteht, der für die kantonale Behörde einsehbar ist und der gemäss den Vorgaben des Bundesrechts die Einbürgerung ausschliesst, oder
-

- b. die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs weniger als zwei Jahre zurückliegt.
-

§ 8. Deutschkenntnisse

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen fähig sein, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache gemäss den Vorgaben des Bundesrechts zu verständigen.

² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule mit deutscher Unterrichtssprache besucht hat,
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe mit deutscher Unterrichtssprache abgeschlossen hat, oder
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Abs. 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

³ Kinder zwischen dem vollendeten zwölften und 16. Altersjahr, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II besuchen, sind vom Nachweis der Sprachkompetenzen befreit.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

§ 9. Grundkenntnisse

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen über Grundkenntnisse der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Bund, Kanton und in den Zürcher Gemeinden verfügen.

² Der Nachweis gemäss Abs. 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat, wovon drei Jahre auf der Sekundarstufe I, oder
-

- b. einen kantonal anerkannten Test über die Grundkenntnisse der Verhältnisse im Bund, Kanton und in den Zürcher Gemeinden erfolgreich absolviert hat.
- ³ Die Gemeinden können in einem Gemeindeerlass festlegen, dass in Ergänzung zum Test gemäss Abs. 2 lit. b die Kenntnisse der Verhältnisse in der Wohngemeinde im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs geprüft werden. Sie setzen dazu einen einheitlichen Fragebogen ein.
- ⁴ Kinder zwischen dem vollendeten zwölften und 16. Altersjahr, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II besuchen, sind vom Nachweis der Grundkenntnisse befreit.
- ⁵ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

B. Verfahren**§ 10. Gesuch**

- ¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen das Gesuch bei der für das Bürgerrechtswesen zuständigen Direktion (Direktion) ein.
- ² Wer nicht im Zivilstandsregister erfasst ist, muss vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs seinen Personenstand beim Zivilstandsamt registrieren lassen.

§ 11. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Das in der Gemeindeordnung bezeichnete Organ entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

§ 12. Erteilung des Kantonsbürgerrechts

Die Direktion entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

§ 13. Zuständigkeit a. Direktion

- ¹ Die Direktion prüft nach der Einreichung des Gesuchs, ob die Bewerberin oder der Bewerber
- a. die Niederlassungsbewilligung besitzt,
 - b. die Anforderungen des Bundes und des Kantons an den Aufenthalt erfüllt,

- c. keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet,
- d. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen erfüllt,
- e. die Strafrechtsordnung beachtet,
- f. die Unterlagen vollständig eingereicht hat.

² Sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, gibt die Direktion der Bewerberin oder dem Bewerber die Gelegenheit, das Gesuch zu ergänzen oder zurückzuziehen. Kommt diese oder dieser der Aufforderung nicht nach, weist die Direktion das Gesuch ab.

§ 14. b. Gemeinde

¹ Die Gemeinde prüft nach der Überweisung des Gesuchs durch den Kanton, ob die Bewerberin oder der Bewerber

- a. über Grundkenntnisse gemäss § 9 verfügt,
- b. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt,
- c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt,
- d. die Werte der Bundesverfassung respektiert,
- e. über Deutschkenntnisse gemäss § 8 verfügt,
- f. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt,
- g. die Integration von Familienmitgliedern fördert.

² Die Gemeinde führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Gespräch, um insbesondere die Integrationskriterien gemäss Abs. 1 lit. b, c, d und g zu prüfen.

³ Die Gemeinde kann auf ein Gespräch verzichten, wenn sie gestützt auf die Unterlagen eine erfolgreiche Integration vermutet, insbesondere, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat, wovon drei Jahre auf der Sekundarstufe I, oder
 - b. zwischen zwölf und 16 Jahre alt ist und im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II besucht.
-

§ 15. Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

Die Gemeinden berücksichtigen die Situation von Personen, welche die Integrationskriterien gemäss § 14 Abs. 1 lit. a, e und f aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen.

Die Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) weist auf die Wichtigkeit der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse einer antragstellenden Person hin. Dieser Paragraph ist zwingende notwendig und konsequent anzuwenden, wenn es um Einbürgerungsgesuche von Ausländer_innen mit Behinderung geht. Gewisse Personen haben behinderungsbedingt nicht die Möglichkeit alle Voraussetzungen insbesondere von § 8 und § 9 zu erfüllen. Damit sie nicht diskriminiert werden ist § 15 unbedingt in dieser Form beizubehalten. Dies fordert auch die Bundesverfassung Art. 8 Abs. 2 sowie die von der Schweiz ratifizierte UNO-Behindertenrechtskonvention Art.5 und insbesondere Art. 18 (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit).

4. Abschnitt: Entlassung aus dem Bürgerrecht**§ 16. Zuständigkeit a. Direktion**

Die Direktion entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.

§ 17. b. Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

² Er bewilligt das Gesuch, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzt oder ihr dieses für den Fall der Entlassung zugesichert ist.

³ Mit der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht erfolgt gleichzeitig die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, sofern die Bewerberin oder der Bewerber kein weiteres Bürgerrecht einer Zürcher Gemeinde besitzt.

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**§ 18. Aufsicht**

¹ Die Direktion beaufsichtigt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² §§ 167-169 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sind anwendbar.

§ 19. Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nötigen Personendaten sowie die folgenden besonders schützenswerten Personendaten über

- a. religiöse und weltanschauliche Ansichten,
- b. politische Tätigkeiten,
- c. die Gesundheit, soweit Ausnahmen von den Einbürgerungsvoraussetzungen geltend gemacht werden,
- d. Massnahmen der sozialen Hilfe,
- e. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- f. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,
- g. Verhalten in der Schule.

² Andere öffentliche Organe sind verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten öffentlichen Organen die Daten bekanntzugeben, die für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz nötig sind.

³ Der Kanton betreibt ein elektronisches Personendossier- und Dokumentationssystem zur Abwicklung der Verfahren im Bereich des Bürgerrechts. Der Datenaustausch zwischen den Direktionen sowie zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt über dieses System.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 20. Gebühren a. Allgemeines

¹ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten des Kantons und der Gemeinden.

² Wer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zahlt die halbe Gebühr.

³ Wer das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zahlt keine Gebühr.

§ 21. b. Inkasso

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber leistet der Direktion bei Einreichung des Gesuchs einen Kostenvorschuss. Wird der Vorschuss nicht innert Frist geleistet, fällt das Gesuch dahin.

² Die Direktion ist zuständig für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

³ Die Rechnungsstellung für alle Gebühren erfolgt nach rechtskräftiger Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Das Verfahren wird erst dann fortgesetzt, wenn die in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt worden sind.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22. Nichtrückwirkung

Auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, ist das bisherige Recht anwendbar.

§ 23. Anpassung des kommunalen Rechts

¹ Die Gemeinden bezeichnen das Organ gemäss § 11 innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Bis zu dieser Anpassung gilt für Gemeinden mit geteilter Einbürgerungszuständigkeit folgende Regelung:

- a. Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen gemäss § 21 Abs. 2 und 3 des KBüG in der Fassung vom 6. Juni 1926 erfüllen.
- b. In allen übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig.

§ 24. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 wird aufgehoben.
